

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 138/92

vom

10. März 1993

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, die Richterin
Dr. Ritter und die Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno
am 10. März 1993

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 13. April 1992 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Zwar ist die Annahme des Berufungsgerichts verfehlt, die Beweiserleichterung zugunsten des Versicherungsnehmers gehe dahin, daß nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (mehr als 50%) genüge. Nach der Rechtsprechung des Senats reicht es aus, wenn sich nach den festgestellten Umständen das äußere Bild eines Diebstahls darstellt und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Entwendungsfall geschlossen werden kann (vgl. Senatsbeschluß vom 5. November 1986 - IVa ZR 57/86 - VersR 1987, 146 und ständig). Aus dem Zusammenhang der Entscheidungsründe, insbesondere Seite 13 der Urteilsausfertigung, ist aber ersichtlich, daß das Berufungsgericht im Ergebnis die Rechtsprechung des Senats beachtet hat.

- 3 -

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Bundschuh

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Terno

